

Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 08.08.2022	<i>Bearbeitung:</i> Katharina Kunde <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1214
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Roduchelstorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Roduchelstorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die bisher geltende Satzung der Gemeinde Roduchelstorf ist nicht verfassungsgemäß.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Aufwandsteuern dürfen ausschließlich die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners belasten.

In der bisherigen Satzung waren auch Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften Steuerschuldner. Diese haben jedoch keinen persönlichen Lebensbedarf und können somit keine Schuldner einer Aufwandsteuer sein.

Weiterhin wurde bisher eine Züchtersteuer erhoben. Bei dieser Steuer ist jedoch die Einkommensentstehung und nicht die Einkommensverwendung betroffen. Folglich stellt diese keine Aufwandsteuer dar und darf nicht erhoben werden.

Auch die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden knüpft an die Einkommensentstehung an und ist damit nicht verfassungsgemäß.

In der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wurden die oben beschriebenen Mängel behoben.

Weiterhin wurde durch das Innenministerium eine neue Hundehalterverordnung – HundehVO M-V erlassen. Die Regelungen im § 3 der HundehVO (Gefährliche Hunde) wurden in der Satzung entsprechend berücksichtigt.

Darüber hinaus ist die Satzung aus dem Jahr 2001 und wurde zuletzt im Jahr 2015 geändert. Sie bedarf somit der Aktualisierung.

Im Zuge der Beschlussfassung wird angeregt, auch die Steuersätze neu festzulegen.

Bei der Bemessung der Steuersätze sind die Grundsätze der Steuergesetzgebung zu beachten. Die Höhe der Steuer übernimmt zwar eine Ordnungsfunktion, darf aber keine Erdrückungswirkung haben. Die bisherigen Steuersätze sind in dem Entwurf der Satzung rot gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer (öffentlich)
2	Synopse_Roduchelstorf (öffentlich)
3	Verbandsinformation des Städte- und Gemeindetages zur Verfassungsmäßigkeit der Hundesteuer (öffentlich)
4	Hundehalterverordnung vom 11.07.2022 (öffentlich)

Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom _____

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Roduchelstorf vom _____ nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner*in

- (1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes.
- (2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Haftung

Ist der*die Halter*in eines Hundes nicht zugleich der*die Eigentümer*in, so haftet der*die Eigentümer*in neben dem*der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Roduchelstorf beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem*der selben Halter*in ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, für die das

Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 €
- für den 2. Hund	55,00 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	75,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	500,00 €
- für den 2. gefährlichen Hund	750,00 €
- für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €.

(2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt. Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde;
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Menschen mit Behinderung benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht;
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 5 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die

1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBVO M-V) vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben;
3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden;
7. als Schutzhunde gehalten oder verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Roduchelstorf zu stellen.
- (2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßigungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des bzw. der Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. Der*die Halter*in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer

entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Der*die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. Gemäß § 17 Abs. 3 werden Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebungen und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 – 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 193) durch die Gemeinde Roduchelstorf zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des*der Steuerschuldner*in
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Polizeidienststellen,
- Ordnungsämtern,
- Einwohnermeldeämtern,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinigungen,
- Bundeszentralregister,
- Fachbereich Finanzen, Amtskasse des Amtes Schönberger Land.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Gemeinde Roduchelstorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikutnerstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.11.2000 außer Kraft.

Roduchelstorf, den _____

Petra Kassow
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer - Synoptische Darstellung

Paragraph	Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer-satzung vom 27.11.2000, 1. Änderungssatzung vom 13.12.2013, 2. Änderungssatzung vom 20.10.2015	Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer 2023 (Änderungen sind fett gedruckt)	Begründung
§ 1 Steuergegenstand	(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. (2) Gefährliche Hund (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsgemäß zu aggressivem Verhalten neigen oder c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind, und die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können. Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters private- oder amtstierärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind	Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.	Abs. 2 jetzt geregelt in § 5 Abs. 2

	insbesondere American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Bull Terrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen.		
§ 2 Steuerschuldner*in	(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Dies gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. (3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	(1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in des Hundes. (2) Halter*in eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halter*innen gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.	In der neuen Fassung der Satzung wurde geändert. Von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereinen und Genossenschaften können keine Aufwandsteuern erhoben werden
§ 3 Haftung	Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich der Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner	Ist der*die Halter*in eines Hundes nicht zugleich der*die Eigentümer*in , so haftet der*die Eigentümer*in neben dem*der Steuerschuldner*in als Gesamtschuldner*in .	In der neuen Fassung der Satzung wurde geändert.
§ 4 Beginn und Ende der	(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder in Laufe des Jah-	(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jah-	

Steuerpflicht, Entstehung der Steuer-schuld	res an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuer-schuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden. (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereit besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt. (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.	res mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde Roduchelstorf beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Ersatzlos gestrichen (3) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem*der selben Halter*in ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt. (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, für die das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.	Anwendung hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen In der neuen Fassung der Satzung wurde gegendert.
§ 5	(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr: - für den ersten Hund: 35,00 € - für den zweiten Hund: 55,00 €	(1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr - für den 1. Hund 35,00 €	.

Steuermaßstab und Steuerersatz	- für den dritten Hund und jeden weiteren Hund: 75,00 € - für den ersten gefährlichen Hund 500,00 € - für den zweiten gefährlichen Hund 750,00 € - für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000 €. (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde. (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.	- für den 2. Hund 55,00 € - für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 75,00 € - für den 1. gefährlichen Hund 500,00 € - für den 2. gefährlichen Hund 750,00 € - für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 €. (2) Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Eine Besteuerung als gefährlicher Hund erfolgt, wenn die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit eines Hundes feststellt. Für gefährliche Hunde erfolgt keine Steuerbefreiung (§ 6) und Steuerermäßigung (§ 7) gemäß dieser Satzung. (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.	In Abs. 1 erstmalige Nennung der gefährlichen Hunde, daher hier Definition. Verweis auf Hundehalterverordnung, die im Juli 2022 vom Innenministerium neu erlassen wurde Der Inhalt des Absatzes 4 der alten Fassung, findet sich nun in § 9 der neuen Fassung wieder.
---------------------------------------	---	--	---

§ 6 Steuerbefreiung	(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für 1. Blindenhunde; 2. Hunde, die zum Schutz oder zu Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht; 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden; 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden; 5. Hunde, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend im Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind; 6. Hunde, die zur Überwachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden. (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.	(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für 1. Blindenbegleithunde; 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe von Menschen mit Behinderung benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht; 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden; 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden; 5. Hunde, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind; 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden. (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.	Klarstellung im Satzungstext durch eindeutige Formulierung notwendig
§ 7 Steuerermäßigung	Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten	Die Steuer nach § 5 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die	Konkretisierung

	Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen; 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 6. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben; 3. Hunde, die ständig am Bord von Binnenschiffen gehalten werden; 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; 5. Hunde, die zur Überwachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen; 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.	1. zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen; 2. von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBVO M-V) vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben; 3. ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden; 4. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; 5. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen; 6. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden; 7. als Schutzhunde gehalten oder verwendet werden; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein; alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.	Neuer Ermäßigungsgrund
--	--	--	-------------------------------

§ 8 Züchtersteuer	(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt. (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei auseinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind. (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen: 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht. 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt. 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt. 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt. 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).	Ersatzlos gestrichen	Das Halten von Hunden gewerblicher Züchter ist nicht steuerbar, weil ausschließlich die Sphäre der Einkommensentstehung (nicht der Einkommensverwendung) betroffen ist. Nicht steuerbare Sachverhalte können auch nicht Gegenstand einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sein.
------------------------------	---	--	---

	(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.		
§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden	Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.	Ersatzlos gestrichen	Knüpft ebenfalls an Steuerentstehung an
§ 8 (§ 10) Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)	(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend. (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn 1. Hunde, die für eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind; 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.	(1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Roduchelstorf zu stellen. (2) In den Fällen einer Steuervergünstigung kann jeder Ermäßigungs-/Befreiungsgrund nur für jeweils einen Hund des*der Steuerpflichtigen beansprucht werden. (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind; 2. Der*die Halter*in in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.	Konkretisierung In der neuen Fassung der Satzung wurde geändert.
§ 9 (§ 11 Entstehung und) Fälligkeit der Steuer	(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig.	(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.	Die Entstehung wird in der alten sowie in der neuen Fassung bereits in § 4 geregelt.

	(2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. (3) Die für den Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.	(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.	Die Fälligkeit wurde auf den 01.07. angepasst, damit sie in allen Gemeinden am gleichen Tag fällig ist.
§ 10 (§ 11) Anzeigepflicht	(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen. (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert	(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dies der Gemeinde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen. (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder	In der neuen Fassung der Satzung wurde gegendert. Empfehlung von Verwaltung

	oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.	verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des*der neuen Halter*in anzugeben.	
§ 11 (§ 13) Steuermarken	(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unbefriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. (3) Steuermarken behalten ihre Gültigkeit auch für die Folgejahre, solange bis eine Abmeldung erfolgt. (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.	(1) Jede*r Hundehalter*in erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. (2) Der*die Hundehalter*in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem*der Hundehalter*in auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Ersatzlos gestrichen (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.	In der neuen Fassung der Satzung wurde geändert. Die Züchtersteuer (§ 8) und der § 9 sind entfallen. Anwendung hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen
§ 12 (§ 14) Ordnungswidrigkeiten	Zu widerhandlungen gegen §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.	Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. Gemäß § 17 Abs. 3 werden Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € und Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet.	Anpassung an aktuelle Gesetzgebung
§ 13 Datenverarbeitung		(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner*innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung	Anpassung an aktuelle Datenverarbeitungsanforderungen

		nach dieser Satzung sind die Erhebungen und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 - 8 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 193) durch die Gemeinde Roduchelstorf zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über: 1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung des*der Steuer-schuldner*in 2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von: • Polizeidienststellen, • Ordnungsämtern, • Einwohnermeldeämtern, • Kontrollmitteilungen anderer Kommunen, • Tierschutzvereinigungen, • Bundeszentralregister,	
--	--	---	--

		• Fachbereich Finanzen, Amtskasse des Amtes Schönberger Land. Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. (2) Die Gemeinde Roduchelstorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldner*innen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. (3) Der Einsatz technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.	
§ 14 (§ 15 Inkraft-Treten, Außer-Kraft-Treten) Inkrafttreten	(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.04.1998 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Roduchelstorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.11.2000 außer Kraft.	

Verfassungsmäßigkeit der Hundesteuer

Eine kommunale Hundesteuer ist nur dann verfassungsmäßig, wenn sie als Aufwandsteuer ausschließlich die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners belastet.

Eine klare Abgrenzung zwischen der Sphäre der Einkommensverwendung und der der Einkommenentstehung, wie sie bei der Übernachtungssteuer zwingend notwendig ist, findet in vielen Hundesteuersatzungen nicht statt.

Werden zur Hundehaltung betriebliche Mittel eingesetzt (Sphäre der Einkommenentstehung) kann diese nicht Gegenstand einer Hundesteuer sein. So hat z.B. eine GmbH kein Einkommen und auch keinen persönlichen Lebensbedarf. Das Halten von Hunden gewerblicher Züchter ist nicht steuerbar, weil ausschließlich die Sphäre der Einkommensentstehung betroffen ist. Nicht steuerbare Sachverhalte können auch nicht Gegenstand einer Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sein.

So ist zum Beispiel die Hundesteuer in Berlin konsequent als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltet. Der Besteuerung unterliegt dort ausschließlich „das Halten von Hunden zu Zwecken der privaten Lebensführung“.

Normenkette: Artikel 105 Abs. 2a GG, § 3 Abs.1 KAG M-V

Definitionen der Aufwandsteuer des BVerfG:

„Aufwandssteuern sind Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Maßgebend für den Charakter einer Steuer als Aufwandsteuer ist es also, dass die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll.“

Beschluss des BVerfG vom 06.12.1983 –2 BvR 1275/79- (BVerfGE 65, 325 [69])

„Aufwandssteuern belasten die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners. In dieser Absicht des Gesetzgebers liegt das wesentliche Merkmal des Begriffs der Aufwandsteuer (vgl. BVerfGE 16, 64 <74>; 49, 343 <354>; 65, 325 <346 f.>).“

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. Februar 2009 - 1 BvL 8/05 -, Rn. 46

Amtliche Abkürzung: HundehVO M-V
Ausfertigungsdatum: 11.07.2022
Gültig ab: 23.07.2022
Gültig bis: 31.07.2032
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:

Fundstelle: GVOBl. M-V 2022, 441
Gliederungs-Nr: 2011-3-1

Verordnung über das Führen und Halten von Hunden
(Hundehalterverordnung - HundehVO M-V)
Vom 11. Juli 2022

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 23.07.2022 bis 31.07.2032

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022	23.07.2022 bis 31.07.2032
Eingangsformel	23.07.2022 bis 31.07.2032
Inhaltsverzeichnis	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 1 - Allgemeine Vorschriften für die Hundehaltung	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 2 - Aufsichtspflicht, Leinenpflicht	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 3 - Gefährliche Hunde	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 4 - Verbote und Gebote für den Umgang mit gefährlichen Hunden	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 5 - Erlaubnispflicht	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 6 - Sachkundenachweis	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 7 - Zuverlässigkeit und körperliche Eignung	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 8 - Ausnahmeregelungen	23.07.2022 bis 31.07.2032

Titel	Gültig ab
§ 9 - Kosten	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 10 - Ordnungswidrigkeiten	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 11 - Verwaltungsvorschrift	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 12 - Übergangsvorschrift	23.07.2022 bis 31.07.2032
§ 13 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	23.07.2022 bis 31.07.2032

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Satz 2 und des § 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Vorschriften für die Hundehaltung
- § 2 Aufsichtspflicht, Leinenpflicht
- § 3 Gefährliche Hunde
- § 4 Verbote und Gebote für den Umgang mit gefährlichen Hunden
- § 5 Erlaubnispflicht
- § 6 Sachkundenachweis
- § 7 Zuverlässigkeit und körperliche Eignung
- § 8 Ausnahmeregelungen
- § 9 Kosten
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verwaltungsvorschrift
- § 12 Übergangsvorschrift
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeine Vorschriften für die Hundehaltung

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dürfen weder gehalten und geführt werden, noch darf mit ihnen nichtgewerbsmäßig gezüchtet werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 5 vor. Die Ausbildung von Hunden zu einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ist untersagt.

(3) Wer Hunde hält oder führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Wohnanschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters oder eine gültige Steuermarke tragen.

(5) Hunde sind so zu halten, dass sie das befriedete Besitztum nicht eigenständig und ohne Führungsperson verlassen können.

(6) Neben den Vorschriften dieser Verordnung sind auch die Vorschriften zum Schutz von Tieren, der auf dem Tierschutzgesetz basierenden Tierschutzhundeverordnung sowie des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes zu beachten.

§ 2

Aufsichtspflicht, Leinenpflicht

(1) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

(2) Bei Versammlungen, Umzügen, Volksfesten, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen und in Verkaufsstätten oder Zoos sowie an Orten, an denen die Möglichkeit zum Ausweichen vor anderen Personen oder die Reaktionsfähigkeit der Hundehalterin oder des Hundehalters beeinträchtigt ist, sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine muss ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(3) Kommunale Vorschriften hinsichtlich einer darüber hinausgehenden Leinenpflicht bleiben unberührt. Für ausgewiesene Hundeauslaufgebiete kann die Leinenpflicht für Hunde, die keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Verordnung sind, durch kommunale Vorschriften ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 sind zudem die Vorgaben des § 4 zu beachten.

§ 3

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,

1. bei denen eine durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildete, über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft besteht,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben,
4. die durch ihr Verhalten wiederholt gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagd erfordern.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Die zuständige Amtstierärztin oder der zuständige Amtstierarzt oder eine andere geeignete sachverständige Person soll vor einer Entscheidung nach Satz 1 angehört werden.

(3) Auf Antrag kann die zuständige Behörde feststellen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Ein Antrag nach Satz 1 kann frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes gestellt werden.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Hunde, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung als gefährlich eingestuft worden sind. Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung einen solchen Hund hält, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde hat zu prüfen, ob der Hund gefährlich im Sinne dieser Verordnung ist; Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Ein gefährlicher Hund, der im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten wird, ist dauerhaft auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters mit einer unveränderlichen Kennzeichnung, zum Beispiel einem Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard, zu versehen. Mindestens die Art und das individuelle Kennzeichen der Registrierung sowie Name und Wohnanschrift der Halterin oder des Halters sind der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die örtliche Ordnungsbehörde dokumentiert diese Daten.

§ 4

Verbote und Gebote für den Umgang mit gefährlichen Hunden

(1) Die Mitnahme gefährlicher Hunde auf Kinderspielplätze, an Badestellen, die nicht für Hunde ausgewiesen sind, oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

(2) Zugänge zu befriedetem Besitztum sind von der Besitzerin oder dem Besitzer durch deutlich sichtbare Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht, bissiger Hund!“ kenntlich zu machen, wenn auf ihm gefährliche Hunde gehalten werden.

(3) Für gefährliche Hunde besteht über § 2 Absatz 2 hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums Leinenzwang. Die Länge der Leine darf höchstens zwei Meter betragen. Dem Hund ist außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums zusätzlich ein durchbissicherer, das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für das Führen gefährlicher Hunde auf den Zuwegen und in den Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern. Im befriedeten Besitztum Dritter dürfen gefährliche Hunde nur mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers des Hausrechtes ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

(4) Kommunale Vorschriften können bestimmen, dass gefährliche Hunde auf als Hundeauslaufgebiet ausgewiesenen Flächen entweder einen durchbissicheren, das Beißen verhindernden Maulkorb tragen müssen oder an der Leine zu führen sind.

(5) Die tatsächliche Gewalt über einen gefährlichen Hund darf nur solchen Personen eingeräumt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

(6) Halterinnen oder Halter gefährlicher Hunde haben die zuständige örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu unterrichten über

1. Namen und Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters bei nicht nur vorübergehender Überlassung an diese Person,
2. das dauerhafte Entweichen aus dem Einwirkungsbereich der Halterin oder des Halters,

3. den Tod des Hundes,
4. die Geburt von Nachkommen gefährlicher Hunde,
5. einen Wohnortwechsel der Halterin oder des Halters,
6. einen Wechsel des Ortes, an dem der Hund gehalten wird
7. bei juristischen Personen, ein Wechsel der für die Betreuung des Hundes verantwortlichen Person.

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Das Halten und Führen eines gefährlichen Hundes sowie die Nutzung eines gefährlichen Hundes zur nichtgewerbsmäßigen Zucht bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Eine Erlaubnis kann auch für das Führen aller in einem bestimmten Tierheim gehaltenen gefährlichen Hunde erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.

(2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. die antragstellende Person die erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt und
3. die der Zucht oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine verhaltensgerechte und ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen, sodass die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet wird.

Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so sind diese Anforderungen durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) Hundehalterinnen oder Hundehalter, bei deren Hund das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 erkannt oder nach § 3 Absatz 2 festgestellt wurde, haben unverzüglich die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu beantragen und die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Voraussetzungen nach Absatz 2 nachzuweisen oder die Haltung des Hundes unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach § 3 Absatz 2, aufzugeben. Die neue Halterin oder der neue Halter ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde,

2. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Tierschutzgesetz, die für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten sowie
3. die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f Tierschutzgesetz, die für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten.

(5) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Gegenstand einer Auflage soll die Verpflichtung zur Nachweisführung über den Hundebestand sein. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Beim Führen gefährlicher Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ist die Erlaubnis oder der Nachweis nach Absatz 6 Satz 5 mitzuführen und den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der örtlichen Ordnungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen. Bis zur Entscheidung über den Antrag können gefährliche Hunde ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis gehalten werden. Anstelle der Erlaubnis genügt ein schriftlicher Nachweis darüber, dass ein Antrag nach dieser Vorschrift gestellt worden ist.

(7) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten sowie Führen gefährlicher Hunde und das nichtgewerbsmäßige Züchten mit gefährlichen Hunden untersagen, wenn

1. die Erlaubnis nach Absatz 1 nicht unverzüglich beantragt oder die Erteilung der Erlaubnis abgelehnt worden ist oder
2. eine gegenwärtige Gefahr für Leben oder körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht anders beseitigt werden kann.

Darüber hinaus kann die örtliche Ordnungsbehörde anordnen, dass die Hunde der von der Untersagungsverfügung betroffenen Halterinnen oder Halter binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist einer oder einem Berechtigten überlassen oder im Falle des Satzes 1 Nummer 2 tierschutzgerecht getötet werden. Vor der Tötung des Hundes soll die zuständige Amtstierärztin oder der zuständige Amtstierarzt angehört werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Hunde sichergestellt und verwertet werden. Ein Erlös aus der Verwertung steht nach Abzug der Verwaltungskosten der bisherigen Halterin oder dem bisherigen Halter zu. Die Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß, wenn die Erteilung der erforderlichen Erlaubnis unanfechtbar versagt wurde, eine Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wurde oder eine Erlaubnis auf andere Weise unwirksam geworden ist. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 können die Hunde sofort sichergestellt werden.

§ 6

Sachkundenachweis

(1) Die Kreisordnungsbehörde bildet für die Abnahme der Sachkundeprüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 1 hat erbracht, wer eine Prüfung gemäß Absatz 4 vor einer Kreisordnungsbehörde bestanden oder eine gleichwertige Ausbildung bei staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen absolviert hat. Dies gilt für Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 6 oder 8 Buchstabe f Tierschutzgesetz entsprechend. Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Prüfung bei einer Stelle nach Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung ablegt, ist die Kreisordnungsbehörde berechtigt, an der Prüfung beobachtend teilzunehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für den Ausschussvorsitz kommen vorzugsweise veterinärwissenschaftlich ausgebildete Beamtinnen der Kreisordnungsbehörden in Betracht. Bei einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll es sich um eine qualifizierte Hundetrainerin oder einen qualifizierten Hundetrainer handeln, die oder der eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz besitzt.

(4) Bei der Sachkundeprüfung sind insbesondere ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

1. das Wesen und die Verhaltensweisen von Hunden,
2. das richtige Verhalten des Menschen gegenüber Hunden,
3. die wichtigsten Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden,
4. die sichere und tierschutzgerechte Haltung von Hunden sowie
5. die Erziehung und Ausbildung von Hunden.

§ 7

Zuverlässigkeit und körperliche Eignung

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,
2. wiederholt wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Betäubungsmittelgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Antragstellerin oder der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Gleiches gilt für Personen, die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes, des Bundesjagdgesetzes oder dieser Verordnung verstoßen haben.

(2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§ 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes) einholen.

(3) Die erforderliche körperliche Eignung im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut werden oder
2. von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln abhängig sind.

(4) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche Eignung begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über ihre oder seine körperliche Eignung vorlegt.

(5) Inhaberinnen oder Inhaber von Erlaubnissen nach § 5 Absatz 1 sind spätestens nach fünf Jahren erneut auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen.

§ 8

Ausnahmeregelungen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden.

(2) § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 gelten nicht für Jagd- und Herdengebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag weitere Ausnahmen von den Verboten und Geboten dieser Verordnung zulassen, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch die Hundezüchtung oder -haltung nicht gefährdet werden.

(4) Hundehalterinnen oder Hundehalter, die sich nur vorübergehend mit einem gefährlichen Hund im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, sind von der Erlaubnispflicht nach § 5 befreit. Sie haben bei einem Aufenthalt von mehr als einem Monat der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde das Mitführen des gefährlichen Hundes und die Dauer des Aufenthaltes anzuzeigen.

(5) Die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden können für ihren Bereich ergänzende Verordnungen erlassen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(6) Die Bestimmungen kommunaler Vorschriften über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 9

Kosten

Die durch die Übertragung von Aufgaben durch diese Verordnung entstehende Mehrbelastung der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden wird durch die Erhebung von Gebühren und

Auslagen nach der Kostenverordnung Innenministerium für die ausgeführten Amtshandlungen ausgleichen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Hunde nicht so führt oder hält, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen,
2. entgegen § 1 Absatz 2 gefährliche Hunde hält oder führt oder mit ihnen nichtgewerbsmäßig züchtet ohne über die dafür erforderliche Erlaubnis nach § 5 zu verfügen oder Hunde zu einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet,
3. entgegen § 1 Absatz 3 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, obwohl er nicht in der Lage ist, diese jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden,
4. entgegen § 1 Absatz 4 außerhalb des befriedeten Besitztums Hunde laufen lässt, obwohl diese kein Halsband mit Namen und Wohnanschrift der Halterin oder des Halters oder eine gültige Steuermarke tragen,
5. entgegen § 1 Absatz 5 Hunde so hält, dass sie das befriedete Besitztum eigenständig und ohne Führungsperson verlassen können,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen lässt,
7. entgegen § 2 Absatz 2 Hunde bei Versammlungen, Umzügen, Volksfesten oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen und in Verkaufsstätten oder Zoos sowie an Orten, an denen die Möglichkeit zum Ausweichen vor anderen Personen oder die Reaktionsfähigkeit der Hundehalterin oder des Hundehalters beeinträchtigt ist, nicht an der Leine führt oder für das Anleinen ungeeignete Leinen oder Halsbänder verwendet oder Hunde nicht so an der Leine führt, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden,
8. entgegen § 3 Absatz 4 der örtlichen Ordnungsbehörde nicht, nicht unverzüglich oder nicht wahrheitsgemäß anzeigt, dass ein Hund gehalten wird, der außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft wurde,
9. entgegen § 3 Absatz 5 einen gefährlichen Hund, der im Geltungsbereich dieser Verordnung gehalten wird, nicht dauerhaft mit einer unveränderlichen Kennzeichnung versieht oder der örtlichen Ordnungsbehörde die Art und das individuelle Kennzeichen der Registrierung oder den Namen oder die Wohnanschrift der Halterin oder des Halters nicht, nicht unverzüglich oder nicht wahrheitsgemäß mitteilt,

10. entgegen § 4 Absatz 1 einen gefährlichen Hund auf Kinderspielplätze, an Badestellen, die nicht für Hunde ausgewiesen sind, oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
11. entgegen § 4 Absatz 2 das befriedete Besitztum nicht mit Warnschildern kenntlich macht, die die Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht, bissiger Hund!“ tragen,
12. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1, 4 oder 5 gefährliche Hunde nicht an der Leine führt oder für das Anleinen ungeeignete Leinen oder Halsbänder verwendet,
13. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3, 4 oder 5 gefährlichen Hunden keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,
14. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 einen gefährlichen Hund Personen überlässt, die nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie die Bestimmungen der Verordnung einhalten,
15. entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
16. entgegen § 4 Absatz 6 die zuständige örtliche Ordnungsbehörde nicht, nicht unverzüglich oder nicht wahrheitsgemäß über Namen und Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters bei nicht nur vorübergehender Überlassung an diese Person, das dauerhafte Entweichen aus dem Einwirkungsbereich der Halterin oder des Halters, den Tod des Hundes, die Geburt von Nachkommen gefährlicher Hunde, einen Wohnortwechsel der Halterin oder des Halters, einen Wechsel des Ortes, an dem der Hund gehalten wird oder bei juristischen Personen einen Wechsel der für die Betreuung des Hundes verantwortlichen Person, unterrichtet,
17. entgegen § 5 Absatz 1 einen gefährlichen Hund hält oder führt oder einen gefährlichen Hund zur nichtgewerbsmäßigen Zucht nutzt, ohne im Besitz der dafür notwendigen Erlaubnis zu sein,
18. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 erforderliche Anträge nicht oder nicht unverzüglich stellt oder die Haltung des Hundes nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach § 3 Absatz 2 aufgibt oder die neue Halterin oder den neuen Halter nicht darauf hinweist, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist,
19. einer inhaltlichen Beschränkung oder vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 5 zuwiderhandelt,
20. entgegen § 5 Absatz 5 Satz 4 die dort bezeichneten Urkunden nicht mit sich führt oder den zur Personenkontrolle Befugten nicht aushändigt,
21. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 als Hundehalterin oder Hundehalter, die sich nur vorübergehend mit einem gefährlichen Hund im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, bei einem Aufenthalt von mehr als einem Monat der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde das Mitführen des gefährlichen Hundes und die Dauer des Aufenthaltes nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Abweichend von § 19 Absatz 3 Satz 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Gegenstände und Tiere, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 Nummer 1 bis 18, 20 und 21 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Absatz 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 11

Verwaltungsvorschrift

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung regelt das Nähere, insbesondere zum Verfahren der Erteilung der nach § 5 erforderlichen Erlaubnis sowie zu den Einzelheiten des Sachkundenachweises nach § 6, durch Verwaltungsvorschrift.

§ 12

Übergangsvorschrift

Hunde, bei denen bis zum Inkrafttreten der Hundehalterverordnung vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 441) gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 502) geändert worden ist, eine Gefährlichkeit vermutet wurde, gelten weiterhin als gefährlich im Sinne dieser Verordnung, es sei denn, die örtliche Ordnungsbehörde hat über das Nichtvorliegen gefahrdrohender Eigenschaften eine Bescheinigung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 502) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2032 außer Kraft.